

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### Up2Boat GmbH

Modulare Vertragsbedingungen für B2B-SaaS, optionale Shop-/Hardware-Geschäfte, B2C-App, B2B-App  
Plattformleistungen sowie individuelle Werk- und Dienstleistungen

<b>Verwender</b>	Up2Boat GmbH
<b>Sitz</b>	Mozartstraße 26, 68782 Brühl
<b>Geltungsmodell</b>	Teil A gilt als Stamm-AGB; Teile B bis D gelten nur, soweit die jeweilige Leistung vereinbart ist.
<b>Dokumentenlogik</b>	Datenschutzrechtlich geht ein gesondert geschlossener AVV nach Art. 28 DSGVO vor; im Übrigen gelten Hauptvertrag/Angebot, diese AGB und die Leistungsbeschreibung ergänzend.

## Inhaltsverzeichnis

Teil A – Stamm-AGB für B2B-SaaS-Leistungen .....	4
§ 1 Geltungsbereich, Zielgruppe und Vertragsparteien .....	4
§ 2 Vertragsunterlagen, Rangfolge und Vertragsschluss .....	4
§ 3 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang .....	5
§ 3a Testzugänge und kostenfreie Evaluierungsphasen .....	5
§ 4 Nutzungsrechte .....	6
§ 5 Bereitstellung, Verfügbarkeit, Wartung und Weiterentwicklung .....	6
§ 6 Support und Störungsmeldungen .....	7
§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden.....	8
§ 8 Besondere Regelungen für Finanzdaten, Kassen/TSE und Infrastruktursteuerung und strombezogene Funktionen.....	9
§ 8a Liegeplatzvorschläge und Vergabeentscheidung .....	10
§ 8b Nutzung von Web-Buchungs-Widgets auf Kundenwebsites (iFrames / Subdomains).....	11
§ 9 Vergütung, Abrechnung und Preisanpassung .....	11
§ 10 Laufzeit, Kündigung und Sperrung .....	12
§ 11 Sachmängel und Rechtsmängel; Haftung für anfängliche Mängel .....	13
§ 12 Haftung .....	14
§ 13 Vertraulichkeit und Referenzen.....	15
§ 14 Datenschutz .....	15
§ 15 Schlussbestimmungen für Teil A .....	15
Teil B – Zusatzbedingungen für Shop-, Hardware- und Warenverkäufe.....	17
§ B1 Vertragsschluss und Produktdarstellungen.....	17
§ B2 Lieferung, Gefahrübergang und Teillieferungen .....	17
§ B3 Eigentumsvorbehalt .....	17

§ B4 Untersuchung und Rüge bei Unternehmern .....	18
§ B5 Montage, Integration und Drittsysteme .....	18
§ B6 Gewährleistung und Verbraucherrechte.....	18
Teil C – Zusatzbedingungen für Up2Boat App, Web-Buchungs-Widgets sowie Endnutzerleistungen .....	19
§ C1 Anwendungsbereich, Vertragsrollen und Verhältnis zu Hafen- oder Marina-Kunden .....	19
§ C2 Registrierung, Nutzerkonto und Zugangsdaten .....	19
§ C3 Zulässige Nutzung und allgemeine Verhaltenspflichten .....	20
§ C4 App-Funktionen, Logbuch, Törns, Crewlisten und hafenbezogene Self-Service-Funktionen .....	21
§ C5 Stromschaltung, Infrastruktursteuerung und angebundene Hafensysteme .....	22
§ C5a Zahlungsabwicklung, Zahlungsdienstleister (z. B. Stripe) und Abrechnungsmodelle .....	23
§ C6 Nutzerinhalte, Bild-Uploads und Rechteeinräumung .....	23
§ C7 Versicherungsbezogene Drittservices und Nammert-Positionsmeldung .....	25
§ C8 Entgeltliche digitale Leistungen, Laufzeit, Kündigung und Widerruf .....	25
§ C9 App Stores und Drittplattformen .....	26
§ C10 Sperrung, Einschränkung und Beendigung .....	27
§ C11 Datenschutzhinweise .....	27
§ C12 Verbraucherstreitbeilegung (OS-Plattform).....	27
Teil D – Zusatzbedingungen für individuelle Werk- und Dienstleistungen .....	28
§ D1 Leistungsarten und Projektgrundlage .....	28
§ D2 Mitwirkung, Termine und Change Requests.....	28
§ D3 Abnahme bei Werkleistungen.....	28
§ D4 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen .....	29
§ D5 Vergütung, Vorabzahlung (Retainer) und Reisekosten.....	29
§ D6 Haftung für individuelle Projektleistungen .....	30

## Teil A – Stamm-AGB für B2B-SaaS-Leistungen

### § 1 Geltungsbereich, Zielgruppe und Vertragsparteien

- (1) Vertragspartnerin und Verwenderin dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Up2Boat GmbH, Mozartstraße 26, 68782 Brühl, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB738824, vertreten durch den CEO Andreas Haberer, nachfolgend „Up2Boat“ genannt.
- (2) Diese Stamm-AGB gelten für sämtliche Verträge über die Bereitstellung der Software-Lösung „Up2Boat“ als Software-as-a-Service (SaaS) sowie zugehörige Basisdienste, Mandantenumgebungen, Schnittstellen, mobile Einsatzanwendungen, optionale Kassen- und Fiskalisierungsmodule, Infrastruktursteuerungsfunktionen, Dokumentenablagen und sonstige vertraglich vereinbarte Zusatzmodule, soweit der Vertrag mit einem Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen geschlossen wird.
- (3) Maßgeblich für den jeweiligen Vertrag sind ergänzend zu diesen Stamm-AGB der individuelle Hauptvertrag, das Angebot, der Leistungsschein, die Leistungsbeschreibung, die Preisliste sowie sonstige ausdrücklich einbezogene Vertragsunterlagen in ihrer bei Vertragsschluss jeweils vereinbarten Fassung. Soweit zwischen den Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) abgeschlossen wurde, geht diese in datenschutzrechtlichen Fragen diesen AGB und dem Hauptvertrag vor.
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Up2Boat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn Up2Boat in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- (5) Soweit einzelne Leistungen nur unter zusätzlichen besonderen Bedingungen erbracht werden, insbesondere für Shop- und Hardware-Verkauf, B2C-App- oder Plattformleistungen oder Werk- und Dienstleistungen, gehen diese besonderen Bedingungen für den jeweiligen Leistungsbereich den Stamm-AGB vor.

### § 2 Vertragsunterlagen, Rangfolge und Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt durch individuelles Angebot und Annahme, durch gesonderten Hauptvertrag, durch Leistungsschein/Auftragsbestätigung oder durch dokumentierte elektronische Annahme im Rahmen eines Online-Registrierungs- oder Bestellprozesses zustande.
- (2) Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist folgende Rangfolge:
  - a) individuelle Vereinbarungen und Angebote/Auftragsbestätigungen,
  - b) etwaige Leistungsscheine oder SLA-Zusätze,

- c) diese AGB einschließlich anwendbarer Zusatzbedingungen,
  - d) die jeweils bei Vertragsschluss einbezogene Leistungsbeschreibung/Preisliste. Für datenschutzrechtliche Fragen geht ein gesondert geschlossener AVV nach Art. 28 DSGVO den übrigen Vertragsdokumenten vor.
- (3) Individuelle Abreden haben Vorrang vor diesen AGB.
- (4) Up2Boat stellt dem Kunden diese AGB vor Vertragsschluss in zumutbarer Weise zur Verfügung. Eine bloße spätere Nutzung ersetzt die ordnungsgemäße Einbeziehung nicht.

### § 3 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- (1) Up2Boat stellt dem Kunden die Software-Lösung „Up2Boat“ als internetbasierte SaaS-Leistung zur Verfügung. Der konkrete Funktionsumfang ergibt sich aus dem individuellen Angebot, dem Leistungsschein, der Auftragsbestätigung oder der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses einbezogenen Leistungsbeschreibung.
- (2) Zum Leistungsgegenstand können insbesondere die Produkte und Module Up2Boat Yachthafenmanagement, sowie des Up2Boat Industry Ports, die Up2Boat App, die DockSite App, Buchungs- und Ressourcenverwaltung, Vertrags- und Dokumentenverwaltung, Kassen- und Fiskalisierungsfunktionen, DATEV-/SEPA-bezogene Exportfunktionen, Dokumentenverwaltung, Mitarbeiter-Arbeitszeiterfassung, mobile Einsatzanwendungen sowie Infrastruktursteuerung und Schnittstellen zu Drittsystemen gehören, soweit diese jeweils beauftragt wurden.
- (3) Nicht zum Leistungsgegenstand gehören – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – die Bereitstellung oder der Betrieb der Internetverbindung des Kunden, kundenseitige Endgeräte, lokale Netzwerke, Hardware-Controller vor Ort, die physische Montage oder Wartung von Hafeninfrastuktur, Leistungen Dritter sowie gesetzlich erforderliche Prüfungen, Freigaben oder Archivierungsleistungen des Kunden.
- (4) Up2Boat schuldet nicht die Herbeiführung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs des Kunden, sofern ein solcher Erfolg nicht ausdrücklich und schriftlich, als Werkleistung vereinbart wurde.

### § 3a Testzugänge und kostenfreie Evaluierungsphasen

- (1) Stellt Up2Boat dem Kunden einen kostenfreien Testzugang zur Verfügung, erfolgt dies ausschließlich zu Evaluierungszwecken für eine befristete Zeit.
- (2) Während der kostenfreien Testphase schuldet Up2Boat keine bestimmte Verfügbarkeit, keinen Support und kein proaktives System-Monitoring. Für Testinstanzen werden ausdrücklich keine Backups erstellt; ein Datenverlust (z. B. bei fehlerhaften Importen) ist daher jederzeit möglich und geht zu Lasten des Kunden.

- (3) Up2Boat ist berechtigt, den Zugang zu Testinstanzen nach Ablauf der Testphase jederzeit zu sperren. Schließt der Kunde im Anschluss keinen kostenpflichtigen Vertrag ab, ist Up2Boat berechtigt, die Testinstanz und sämtliche darin vom Kunden eingegebenen Daten ohne gesonderte Vorankündigung endgültig zu löschen.
- (4) Die Haftung von Up2Boat ist während der kostenfreien Testphase auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 4 Nutzungsrechte

- (1) Up2Boat räumt dem Kunden für die Laufzeit des jeweiligen Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und – vorbehaltlich der vertragsgemäßen Nutzung durch autorisierte Nutzer des Kunden – nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Software im vereinbarten Umfang für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen.
- (2) Der Kunde darf die Software nur im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Nutzer-, Mandanten-, Modul- und Funktionsumfänge einsetzen. Eine Überlassung der Software an Dritte, ein Hosting zugunsten Dritter, die Nutzung als Outsourcing- oder Service-Büro-Lösung für Dritte oder die vertragsfremde Mehrmandantennutzung bedürfen der vorherigen Zustimmung von Up2Boat.
- (3) Soweit gesetzlich zwingend zulässig, bleiben Rechte nach §§ 69d, 69e UrhG unberührt. Im Übrigen sind Dekompilierung, Rückentwicklung, Reverse Engineering, Entfernung von Schutzvermerken oder Umgehung technischer Schutzmaßnahmen unzulässig.
- (4) Open-Source- oder Drittkomponenten bleiben den jeweils anwendbaren Lizenzbedingungen unterworfen.
- (5) Up2Boat behält sich ausdrücklich alle Rechte für das Text und Data Mining (TDM) gemäß § 44b UrhG vor. Das automatisierte Auslesen, Scraping oder der Download von Plattform-Inhalten, Datenbanken oder Software-Code zur Entwicklung, zum Training oder zur Feinabstimmung von Modellen der Künstlichen Intelligenz (KI) durch den Kunden oder Dritte ist strikt untersagt.

## § 5 Bereitstellung, Verfügbarkeit, Wartung und Weiterentwicklung

- (1) Up2Boat strebt für die SaaS-Leistungen eine Verfügbarkeit von 98,5 % im Jahresmittel am Übergabepunkt des von Up2Boat genutzten Rechenzentrums zum Internet an.
- (2) Von der Verfügbarkeitsberechnung ausgenommen sind geplante Wartungsfenster, die Up2Boat dem Kunden grundsätzlich mindestens 12 Stunden vorher ankündigt und möglichst in nutzungsarmen Zeiten durchführt, ferner Zeiten, in denen die Leistung aufgrund höherer Gewalt, zwingender

Sicherheitsmaßnahmen oder Störungen außerhalb des Verantwortungsbereichs von Up2Boat nicht verfügbar ist, insbesondere Störungen des Internets, der Telekommunikationsverbindungen, der Stromversorgung, Drittsysteme oder der kundenseitigen Hard- und Software.

- (3) Up2Boat ist berechtigt, die Software fortlaufend weiterzuentwickeln und Funktionen, Benutzeroberflächen, technische Komponenten, Schnittstellen oder Betriebsprozesse anzupassen, soweit der vertraglich vorausgesetzte Hauptzweck der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Wesentliche, für den Kunden nachteilige Änderungen wird Up2Boat mit angemessener Frist ankündigen.
- (4) Fundamentale Leistungsreduzierungen oder Funktionsentzüge, die für den Kunden unzumutbar sind und nicht durch zwingendes Recht, IT-Sicherheit, Missbrauchsverhinderung oder die Ersetzung technisch veralteter Komponenten geboten sind, berechtigen den Kunden nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Abhilfefrist zur außerordentlichen Kündigung des betroffenen Moduls.
- (5) Up2Boat führt zur Absicherung der Systemintegrität regelmäßige Backups der SaaS-Instanzen durch. Diese System-Backups werden rollierend überschrieben und für maximal 7 Tage vorgehalten. Eine Wiederherstellung älterer Datenbestände ist technisch nicht möglich. Die System-Backups dienen primär der Notfallwiederherstellung durch Up2Boat und ersetzen keine eigenständige und ordnungsgemäße Datenarchivierung oder Datensicherung durch den Kunden.
- (6) Up2Boat ist berechtigt, im Rahmen der Weiterentwicklung Funktionen bereitzustellen, die auf Künstlicher Intelligenz (KI) oder maschinellem Lernen basieren. Soweit KI-Funktionen zur Unterstützung von Nutzerentscheidungen (z. B. Texterkennung, Datenkategorisierung oder Disposition) eingesetzt werden, dienen die generierten Ergebnisse lediglich als Vorschlag. Der Kunde ist verpflichtet, KI-generierte Vorschläge vor der geschäftlichen oder operativen Umsetzung auf ihre fachliche, rechtliche und sachliche Richtigkeit zu prüfen.

## § 6 Support und Störungsmeldungen

- (1) Soweit kein gesondertes Service Level Agreement vereinbart ist, erbringt Up2Boat Supportleistungen im Rahmen der allgemeinen Geschäftszeiten. Supportanfragen und Störungsmeldungen sind vom Kunden möglichst in Textform mit einer nachvollziehbaren Fehlerbeschreibung, den betroffenen Nutzern/Modulen, dem Zeitpunkt des Auftretens sowie einer Beschreibung der Auswirkungen zu übermitteln.
- (2) Up2Boat wird gemeldete Mängel oder Störungen innerhalb angemessener Frist prüfen und nach eigenem billigem Ermessen durch Fehlerbeseitigung, Umgehungslösung, Update, Workaround oder sonstige geeignete Maßnahmen beheben. Der Kunde unterstützt Up2Boat bei der Analyse in angemessenem Umfang.

- (3) Keine Mängel der SaaS-Leistung sind Funktionsbeeinträchtigungen, die allein auf unsachgemäßer Nutzung, nicht freigegebenen Systemumgebungen, kundenseitigen Konfigurationsfehlern, fehlender Internetverbindung, mangelnder Datenqualität, kundenseitiger Hardware, Drittsoftware oder Eingriffen des Kunden oder Dritter beruhen.

## § 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die für die Nutzung erforderlichen technischen Voraussetzungen in seinem Verantwortungsbereich bereitzustellen und aufrechtzuerhalten, insbesondere Internetanbindung, lokale Netzwerke, Endgeräte, Browser-/ App-Versionen, Sicherheitsumgebungen, Hardware-Controller und sonstige kundenseitige Komponenten.
- (2) Der Kunde stellt sicher, dass nur autorisierte Nutzer Zugang zur Software erhalten. Zugangsdaten, Authentifizierungsmittel, Passwörter, PIN-Codes und RFID- oder sonstige Zutritts-/ Identifikationsmedien sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen und bei Verdacht auf Missbrauch unverzüglich zu ändern oder sperren zu lassen.
- (3) Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit der von ihm in die Software eingebrachten Daten, Inhalte, Dokumente, Buchungen, Verträge und Weisungen verantwortlich. Er stellt sicher, dass er über alle erforderlichen Rechte, Befugnisse und datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen verfügt.
- (4) Der Kunde hat sämtliche von der Software erzeugten Exportdateien, insbesondere SEPA-XML-Dateien, DATEV-Exporte, Abrechnungsläufe und vergleichbare Export- oder Übergabedateien, vor der Weiterverwendung auf sachliche, rechnerische und rechtliche Plausibilität zu prüfen.
- (5) Soweit Funktionen der Infrastruktursteuerung genutzt werden, ist der Kunde für die Stabilität der lokalen Netzwerke, die Betriebsbereitschaft und Sicherheit der kundenseitigen Hardware sowie für die physische Montage, Wartung und Funktionsfähigkeit der vor Ort eingesetzten Hardware verantwortlich.
- (6) Der Kunde ist für die Einhaltung eigener gesetzlicher Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten verantwortlich. Up2Boat ist kein Archivierungsdienstleister, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- (7) Unterlässt der Kunde eine erforderliche Mitwirkung und ist Up2Boat hierdurch an der Leistungserbringung gehindert oder entstehen Mehraufwände, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen; weitergehende Ansprüche von Up2Boat bleiben unberührt.
- (8) Soweit Up2Boat Funktionen zur Aufgabenverwaltung, Personalplanung oder Mitarbeiter-Arbeitszeiterfassung (z. B. über die DockSite App) bereitstellt – insbesondere, wenn hierbei zur Verifizierung der Buchungsvorgänge punktuelle Standort- oder GPS-Daten der Mitarbeiter erfasst werden – obliegt die

Einhaltung aller arbeitsrechtlichen, tarifvertraglichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere nach § 26 BDSG) ausschließlich dem Kunden. Der Kunde stellt eigenverantwortlich sicher, dass er über die erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung dieser sensiblen Beschäftigten- und Standortdaten verfügt, seine Mitarbeiter hierüber transparent informiert hat und etwaige Mitbestimmungsrechte (z. B. des Betriebsrats) gewahrt wurden. Up2Boat schuldet lediglich die technische Bereitstellung der Erfassungs- und Auswertungsfunktionen, übernimmt jedoch keine rechtliche Prüfung der Arbeitszeitmodelle oder der Zulässigkeit von Standortauswertungen.

## § 8 Besondere Regelungen für Finanzdaten, Kassen/TSE und Infrastruktursteuerung und strombezogene Funktionen

- (1) Nutzen die Parteien DATEV-, SEPA-, Buchhaltungs-, Abrechnungs-, Verbrauchs- oder sonstige finanzbezogene Funktionen, bleibt der Kunde für die fachliche Prüfung, Freigabe und ordnungsgemäße Verwendung der erzeugten Daten, Dateien und Abrechnungsergebnisse verantwortlich. Up2Boat schuldet insoweit die technische Bereitstellung der vereinbarten Funktion, nicht jedoch die Übernahme der fachlichen Gesamtverantwortung des Kunden.
- (2) Der Kunde hat insbesondere SEPA-XML-Dateien, DATEV-Exporte, Verbrauchszuordnungen, Zählerstände, Stromabrechnungen, Sammelabrechnungen, E-Rechnung und vergleichbare Export-, Übergabe- oder Abrechnungsläufe vor ihrer Weiterverwendung, Freigabe, Verbuchung oder Übermittlung an Dritte auf sachliche, rechnerische und rechtliche Plausibilität zu prüfen.
- (3) Bei Nutzung von Funktionen zur Steuerung, Freischaltung, Messung oder Abrechnung von Strom-, Zugangs-, Schranken-, Schloss-, Steg-, Wasser- oder sonstiger Hafeninfrastuktur schuldet Up2Boat die technische Bereitstellung der vereinbarten Software- und Schnittstellenfunktionen. Up2Boat haftet nicht für Fehlfunktionen, Fehlzusordnungen, Nichtschaltungen, Fehlabbrechnungen oder Nutzungsausfälle, soweit diese auf kundenseitigen Fehlzusordnungen, unzutreffenden Stammdaten, lokaler Netzwerk- oder Hardwareinfrastruktur, Installations- oder Wartungsmängeln, Missbrauch oder Verlust von PIN-, RFID- oder Transpondermedien, Manipulationen durch Dritte oder Störungen im Verantwortungsbereich von Drittanbietern beruhen. Dies umfasst ausdrücklich auch Fälle von unbefugter Stromentnahme oder Stromdiebstahl (z. B. durch physisches Umstecken von Kabeln an der Stegsäule oder unautorisierte Nutzung durch Dritte). Up2Boat übernimmt ausdrücklich nicht das wirtschaftliche Risiko für unautorisiert entnommenen Strom, entgangene Stromerlöse des Kunden oder Netzverluste.

- (4) Der Kunde hat Auffälligkeiten bei Schaltvorgängen, Verbrauchszuordnungen, Zählerständen, PIN-, RFID- oder Transpondernutzungen oder Abrechnungsläufen unverzüglich nach Kenntniserlangung zu prüfen, Up2Boat in Textform zu melden und zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung zu treffen.
- (5) Soweit Up2Boat Schnittstellen zu Hardware- oder Infrastrukturpartnern bereitstellt, schuldet Up2Boat die technische Anbindung im vertraglich vereinbarten Umfang. Up2Boat haftet nicht für die physische Ausführung von Schaltvorgängen, die Verfügbarkeit drittseitiger Hardware-Backends oder physische Defekte, Installationsmängel und Wartungsversäumnisse an kundenseitiger Hardware, sofern die Ursache außerhalb des Einflussbereichs von Up2Boat liegt.
- (6) Bei Nutzung des Kassenmoduls kann Up2Boat über Drittanbieter eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE) oder sonstige fiskalisierungsbezogene Dienste bereitstellen. Der Kunde bleibt für die ordnungsgemäße Kassenführung, die Einhaltung von GoBD, KassenSichV, Aufbewahrungs-, Dokumentations- und Meldepflichten sowie die laufende Kontrolle der Kassen- und Belegdaten verantwortlich.
- (7) Up2Boat haftet nicht für steuerliche Nachteile, Bußgelder, Schätzungen, Beanstandungen durch Finanzbehörden, Fehlbuchungen oder Fehlabbrechnungen, soweit diese auf fehlender oder fehlerhafter Prüfung, unzutreffenden Stammdaten, kunden- oder drittseitigen Ursachen oder der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten durch den Kunden beruhen. Die zwingende gesetzliche Haftung sowie die Haftung nach § 12 bleiben unberührt.

## § 8a Liegeplatzvorschläge und Vergabeentscheidung

- (1) Soweit Up2Boat im Rahmen der Software passende Liegeplätze, Platzvorschläge, Breiten-, Längen-, Tiefgangs-, Wassertiefen- oder sonstige Kapazitäts- und Eignungsinformationen anzeigt oder automatisiert auswertet, dienen diese Angaben ausschließlich der technischen Unterstützung der Disposition und Entscheidung des Kunden.
- (2) Die rechtliche, tatsächliche und nautische Prüfung sowie die endgültige Entscheidung über die Vergabe eines Liegeplatzes obliegen ausschließlich dem jeweiligen Hafenbetreiber, Hafenmeister oder sonst zuständigen Nutzer des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Software einen Liegeplatz als passend, ausreichend oder verfügbar ausweist.
- (3) Up2Boat schuldet keine eigenständige Prüfung der örtlichen Gegebenheiten, der tatsächlichen Wassertiefe, der konkreten Manövrierbarkeit, der Eignung für bestimmte Boote oder der Vereinbarkeit mit hafenbetrieblichen, sicherheitsrechtlichen oder behördlichen Anforderungen.

- (4) Der Kunde hat die von der Software bereitgestellten Vorschläge und Informationen vor der endgültigen Vergabe im zumutbaren Umfang fachlich zu prüfen. Die zwingende gesetzliche Haftung von Up2Boat bleibt unberührt.

## § 8b Nutzung von Web-Buchungs-Widgets auf Kundenwebsites (iFrames / Subdomains)

- (1) Stellt Up2Boat dem Kunden Web-Buchungs-Widgets (z. B. zur Integration via iFrame auf der Website des Kunden oder über eine gebrandete Subdomain) zur Verfügung, mit denen Endnutzer (Schiffsführer/Bootsfahrer) Liegeplätze oder Ressourcen direkt online buchen und bezahlen können, so bleibt der Kunde (Hafenbetreiber) alleiniger Vertragspartner des Endnutzers für die gebuchten Hafenleistungen.
- (2) Up2Boat agiert ausschließlich als technischer Dienstleister zur Übermittlung der Buchungsdaten und stellt die Schnittstelle zu externen Zahlungsdienstleistern (z. B. Stripe) nach Maßgabe von § 8 bereit. Up2Boat übernimmt keine rechtliche Verantwortung für den Beherbergungs- oder Mietvertrag.
- (3) Der Kunde ist bei der Nutzung des Buchungs-Widgets allein dafür verantwortlich, gegenüber dem Endnutzer seine eigenen rechtlichen Pflichtinformationen (insbesondere eigene AGB, Impressum, Datenschutzerklärung, Stornierungsbedingungen und Widerrufsbelehrung) rechtssicher einzubinden und im Buchungsprozess anzeigen zu lassen.
- (4) Bietet der Kunde über das Widget eine vollautomatisierte Direktbuchung (ohne manuelle Freigabe durch den Hafenmeister) an, trägt er das Risiko für etwaige Überbuchungen, technisch bedingte Fehlallokationen oder vom Endnutzer falsch angegebene Schiffs- und Bootsmaße. § 8a (Eigenverantwortung bei der Platzvergabe) gilt entsprechend

## § 9 Vergütung, Abrechnung und Preisanpassung

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus dem individuellen Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Leistungsschein oder der jeweils bei Vertragsschluss einbezogenen Preisliste. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Gesetzliche Verzugszinsen und weitere Rechte bei Zahlungsverzug bleiben unberührt.
- (3) Die Pflicht des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt unberührt, sofern angebundene lokale Infrastruktur, Hardware oder Messsysteme des Kunden (z. B. Stromsäulen) aufgrund von technischen Defekten, fehlender Kompatibilität oder behördlichen Anordnungen (insbesondere wegen fehlender Eichung oder Stilllegung durch das Eichamt) nicht funktionsfähig sind oder außer Betrieb genommen

werden müssen. Das Betriebs- und Zulassungsrisiko für die lokale Hardware trägt vollumfänglich der Kunde.

- (4) Up2Boat ist berechtigt, Preise für Dauerschuldverhältnisse mit einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Monaten zum Monatsende anzupassen, wenn sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kostenfaktoren – insbesondere Hosting-, Lizenz-, Energie-, Personal-, Sicherheits-, Compliance- oder Fremdleistungskosten – wesentlich verändern und die Anpassung nach billigem Ermessen erfolgt. Ausgenommen davon sind Preiserhöhungen, die bereits in der Beauftragung schriftlich vereinbart wurden, wie z.B. inflationsbereinigende Preisanpassungen.
- (5) Der inkludierte Speicherplatz pro Mandant ist, sofern nicht abweichend vereinbart, auf 5 GB limitiert. Darüber hinausgehender Speicherbedarf wird gesondert berechnet.
- (6) Beträgt eine Preiserhöhung innerhalb eines Kalenderjahres kumuliert mehr als 10 % der betroffenen wiederkehrenden Vergütung, kann der Kunde den betroffenen Vertrag oder das betroffene Modul mit Wirkung zum Anpassungszeitpunkt außerordentlich kündigen.
- (7) Sofern der Kunde Up2Boat ein SEPA-Lastschriftmandat (Basis- oder Firmenlastschrift) erteilt hat, erfolgt der Einzug der fälligen Beträge per Lastschrift. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird hiermit auf 3 Tage vor dem Fälligkeitsdatum verkürzt. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- (8) Ein Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Up2Boat anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde zudem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 10 Laufzeit, Kündigung und Sperrung

- (1) Laufzeit und Kündigungsfristen richten sich nach dem jeweiligen Hauptvertrag, Leistungsschein oder Angebot. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Eine Reduzierung von gebuchten Modulen oder Leistungsumfängen (Downgrade) ist nur zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit möglich.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Up2Boat insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung und angemessener Nachfrist mit der Zahlung fälliger Beträge in Verzug ist, die Software vertragswidrig nutzt, schwerwiegend gegen

Sicherheits- oder Datenschutzpflichten verstößt oder durch rechtswidrige Inhalte oder Handlungen erhebliche Risiken für Up2Boat, andere Kunden oder Dritte verursacht.

- (4) Up2Boat ist berechtigt, den Zugang zur Software nach vorheriger Ankündigung in Textform vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren, soweit dies zur Gefahrenabwehr, zur Beseitigung erheblicher Sicherheitsrisiken, zur Verhinderung rechtswidriger Nutzung oder bei erheblichem Zahlungsverzug erforderlich ist. In dringenden Fällen darf die Sperrung ausnahmsweise ohne Vorankündigung erfolgen; Up2Boat wird die Gründe unverzüglich mitteilen.
- (5) Im Falle einer berechtigten Sperrung des Zugangs zur Anwendung aufgrund von rechtswidriger Nutzung, Verletzung vertraglicher Pflichten oder erheblichem Zahlungsverzug durch den Kunden, ist die Haftung von Up2Boat für daraus entstehende Schäden ausgeschlossen.
- (6) Der Anbieter haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn (Umsatzausfälle), Betriebsunterbrechungen, Verlust von Daten oder sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden, die dem Kunden durch die (auch vorübergehende) Nichtverfügbarkeit der Anwendung infolge einer solchen berechtigten Sperrung entstehen.
- (7) Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Up2Boat sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Regelungen zur Haftungshöchstsumme aus § 12 bleiben unberührt.
- (8) Sperrungen berühren die Zahlungspflicht des Kunden nicht, soweit die Sperrung auf vom Kunden zu vertretenden Gründen beruht.
- (9) Nach Vertragsende wird Up2Boat die Kundendaten nach Maßgabe des AVV oder – falls kein AVV besteht – nach den vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben zurückgeben oder löschen. Für darüberhinausgehende Exit-, Export- oder Migrationsleistungen kann Up2Boat eine gesonderte Vergütung verlangen.

## § 11 Sachmängel und Rechtsmängel; Haftung für anfängliche Mängel

- (1) Up2Boat gewährleistet, dass die SaaS-Leistung im Wesentlichen der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht und sich für die vertraglich vorausgesetzte Nutzung eignet. Unerhebliche Abweichungen, rein optische Beeinträchtigungen oder Funktionsänderungen ohne wesentliche Auswirkungen auf den Vertragszweck stellen keinen Mangel dar.
- (2) Der Kunde hat Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen und bei der Eingrenzung des Fehlers mitzuwirken. Up2Boat ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

- (3) Bei Rechtsmängeln wird Up2Boat nach eigener Wahl entweder ein Recht zur vertragsgemäßen Nutzung verschaffen oder die Leistung so ändern, dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzt und für den Kunden gleichwertig nutzbar bleibt.
- (4) Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist im unternehmerischen Geschäftsverkehr ausgeschlossen.
- (5) Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren bei Unternehmern innerhalb eines Jahres nach Bereitstellung bzw. Abnahme.

## § 12 Haftung

- (1) Up2Boat haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in allen sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Up2Boat nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungshöchstsumme für die Überlassung der Standard-Software (SaaS) beträgt je Schadensfall und Vertragsjahr maximal die vom Kunden für das betroffene Vertragsmodul im vorausgehenden Vertragsjahr tatsächlich gezahlte Jahresvergütung; bei einer kürzeren Vertragslaufzeit gilt die auf zwölf Monate hochgerechnete Vergütung, mindestens jedoch 10.000 EUR je Schadensfall. Für Datenverlust haftet Up2Boat bei einfacher Fahrlässigkeit nur in dem Umfang, der auch bei ordnungsgemäßer und dem Risiko angemessener Datensicherung durch den Kunden unvermeidbar gewesen wäre.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer von Up2Boat.
- (4) Eine weitergehende Haftung von Up2Boat besteht nicht.
- (5) Die Haftung von Up2Boat für Datenverlust, Betriebsunterbrechungen oder unbefugte Zugriffe Dritter ist ausgeschlossen, soweit diese auf bislang unbekanntem Sicherheitslücken (Zero-Day-Exploits), dem plötzlichen Wegfall anerkannter kryptografischer Standards oder auf hochentwickelten Cyber-Angriffen beruhen, die bei Einhaltung der branchenüblichen Sorgfalt und des aktuellen Stands der Technik zum Zeitpunkt des Angriffs nicht abgewehrt werden konnten.

### § 13 Vertraulichkeit und Referenzen

- (1) Die Parteien behandeln alle ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag bekanntwerdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Vertragsdurchführung. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.
- (2) Up2Boat ist nur mit vorheriger gesonderter Zustimmung des Kunden berechtigt, den Kunden namentlich oder mit Logo als Referenz zu benennen.

### § 14 Datenschutz

- (1) Soweit Up2Boat personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. In allen datenschutzrechtlichen Fragen, insbesondere zu Gegenstand und Zweck der Verarbeitung, Weisungen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, Unterauftragsverarbeitern, Betroffenenrechten, Meldung von Datenschutzverletzungen sowie Löschung und Rückgabe von Daten, geht der AVV diesen AGB und dem Hauptvertrag vor.
- (2) Im Übrigen, insbesondere für Leistungsbeschreibung, Vergütung, Laufzeit, Kündigung, Support, Gewährleistung und Haftung, gelten der Hauptvertrag und diese AGB.
- (3) Soweit Up2Boat personenbezogene Daten in eigener Verantwortlichkeit verarbeitet, erfolgt dies nach Maßgabe der einschlägigen Datenschutzhinweise und der gesetzlichen Vorschriften.

### § 15 Schlussbestimmungen für Teil A

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz von Up2Boat. Up2Boat bleibt berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Up2Boat behält sich vor, diese AGB zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die geänderten AGB als angenommen. Up2Boat wird auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens gesondert hinweisen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die

gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## Teil B – Zusatzbedingungen für Shop-, Hardware- und Warenverkäufe

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend, soweit Up2Boat physische Produkte, Hardware, Zubehör oder sonstige Waren verkauft oder liefert.

### § B1 Vertragsschluss und Produktdarstellungen

- (1) Produktdarstellungen in Katalogen, auf Webseiten, in Apps, Angeboten oder sonstigen Medien stellen, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, kein verbindliches Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar.
- (2) Ein Vertrag über Waren kommt erst durch ausdrückliche Annahme von Up2Boat, durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware zustande.
- (3) Technische Angaben, Abbildungen, Maße, Farben, Gewichte und sonstige Produktmerkmale sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

### § B2 Lieferung, Gefahrübergang und Teillieferungen

- (1) Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an das Transportunternehmen, den Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmte Person auf den Kunden über.
- (3) Gegenüber Verbrauchern gelten hinsichtlich Gefahrübergang, Lieferverzug und sonstiger Rechte die zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

### § B3 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware Eigentum von Up2Boat.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, gelten die Waren bis zur vollständigen Bezahlung als Vorbehaltsware; eine Veräußerung oder Verarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bleibt zulässig, wobei der Kunde seine daraus entstehenden Forderungen gegen Dritte bereits jetzt an Up2Boat in Höhe des Rechnungswertes abtritt.
- (3) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Up2Boat um mehr als 10 %, wird Up2Boat auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

#### § B4 Untersuchung und Rüge bei Unternehmern

- (1) Ist der Kunde Kaufmann, hat er die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich zu rügen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
- (2) Unterbleibt die ordnungsgemäße Untersuchung oder Rüge, gilt die Ware nach Maßgabe des § 377 HGB als genehmigt.

#### § B5 Montage, Integration und Drittsysteme

- (1) Montage-, Installations-, Verkabelungs-, Integrations-, Inbetriebnahme- oder Konfigurationsleistungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
- (2) Für die Kompatibilität mit kundenseitiger Infrastruktur, Drittsystemen oder bereits vorhandener Hardware übernimmt Up2Boat nur insoweit Verantwortung, als eine bestimmte Kompatibilität ausdrücklich zugesichert wurde.
- (3) Leistungs- und Haftungsgrenzen in Bezug auf Infrastruktursteuerung, Dritthardware und Schnittstellen aus Teil A gelten entsprechend.

#### § B6 Gewährleistung und Verbraucherrechte

- (1) Für Mängel an Waren gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist.
- (2) Gegenüber Unternehmern bleibt das Recht von Up2Boat zur Nacherfüllung gewahrt; im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung von § 377 HGB.
- (3) Gegenüber Verbrauchern bleiben zwingende Rechte, insbesondere aus dem Kaufrecht, aus Verträgen über Waren mit digitalen Elementen und aus dem Verbraucherwiderrufsrecht, unberührt.

## Teil C – Zusatzbedingungen für Up2Boat App, Web-Buchungs-Wid-gets sowie Endnut-zerleistungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend für Verträge, bei denen die Up2Boat GmbH Endnutzern (Bootsfahrer/Schiffsführer) digitale Inhalte, digitale Dienstleistungen, App-Funktionen, Web-Buchungs-Wid-gets (z.B. integriert über iFrames, verlinkte Buttons oder Subdomains auf Websites von Geschäftskunden) oder Plattformfunktionen unmittelbar bereitstellt.

### § C1 Anwendungsbereich, Vertragsrollen und Verhältnis zu Hafen- oder Marina-Kunden

- (1) Stellt Up2Boat Endnutzern eigene digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen zur Verfügung, kommt der Vertrag unmittelbar zwischen Up2Boat und dem jeweiligen Nutzer zustande.
- (2) Enthält die Up2Boat App Funktionen, die an Systeme eines Binnen- oder Seehafens-, einer Marina, eines Yachtclubs- oder sonstigen Geschäftskunden angebunden sind, insbesondere zur Stammdatenpflege, Bu-chungsverwaltung, Verbrauchsanzeige, Stromschaltung, Infrastruktursteuerung oder Kommunikation mit der Verwaltung, bleiben die Leistungsbeziehungen zwischen dem jeweiligen Geschäftskunden und dem Endnutzer unberührt. Up2Boat erbringt in diesen Fällen die technischen App- und Plattformfunktionen nach Maßgabe dieser AGB sowie der einschlägigen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Geschäftskunden.
- (3) Werden über die App oder Plattform lediglich Leistungen Dritter vermittelt, dargestellt oder technisch zugänglich gemacht, kommt der Vertrag über die jeweilige Drittleistung ausschließlich zwischen dem Nut-zer und dem jeweiligen Drittanbieter zustande, sofern Up2Boat nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt.
- (4) Maßgeblich für den Leistungsumfang sind diese AGB, die jeweilige Leistungsbeschreibung in der App, im Bestellprozess, in Tarifinformationen oder in sonstigen produktbezogenen Unterlagen. Gesetzlich zwin-gende Vorschriften, insbesondere zu digitalen Produkten, Fernabsatz, Widerruf und Kündigungsfunktio-nen im elektronischen Geschäftsverkehr, bleiben unberührt.

### § C2 Registrierung, Nutzerkonto und Zugangsdaten

- (1) Die Nutzung der App und der kostenfreien Dienste ist Nutzern ab einem Alter von 16 Jahren gestattet. Für den Abschluss von kostenpflichtigen Verträgen (z. B. Abonnements oder In-App-Käufe) muss der Nutzer das 18. Lebensjahr vollendet haben. Handelt der Nutzer für ein Unternehmen, versichert er, über die ent-sprechende Vertretungsmacht zu verfügen.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, bei Registrierung wahrheitsgemäße, vollständige und aktuelle Angaben zu ma-chen und diese während der Vertragslaufzeit aktuell zu halten.

- (3) Nutzerkonten sind grundsätzlich höchstpersönlich und dürfen ohne Zustimmung von Up2Boat weder auf Dritte übertragen noch nicht autorisierten Personen zugänglich gemacht werden. Bei einer geschäftlich veranlassten Nutzung durch autorisierte Personen eines Unternehmenskunden bleibt eine abweichende Systemkonfiguration nach Maßgabe des jeweiligen Geschäftskunden zulässig.
- (4) Zugangsdaten, Passwörter, PINs, Freigabecodes, RFID- oder sonstige Identifikationsmedien sind geheim zu halten und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Missbrauchsfälle, Verlust, Diebstahl oder der Verdacht einer Kompromittierung sind Up2Boat unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Ein Anspruch auf Registrierung, Aufrechterhaltung eines bestimmten Nutzerkontos oder Nutzung bestimmter kostenloser Funktionen besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### § C3 Zulässige Nutzung und allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Die App und die über sie bereitgestellten Dienste dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, dieser AGB, etwaiger Produktbeschreibungen sowie des vertraglich vorgesehenen Nutzungszwecks verwendet werden.
- (2) Untersagt ist insbesondere,
  - a. rechtswidrige, beleidigende, diskriminierende, irreführende, sicherheitsgefährdende oder Rechte Dritter verletzende Inhalte einzustellen. Dies schließt ausdrücklich pornografisches oder gewaltverherrlichendes Material sowie manipulierte oder künstlich generierte Medien (z.B. Deepfakes), die zur Täuschung, Diffamierung oder Belästigung eingesetzt werden, mit ein,
  - b. Funktionen missbräuchlich zu nutzen oder technische Schutzmaßnahmen zu umgehen,
  - c. Zugänge oder Konten unbefugt zu verwenden,
  - d. automatisierte Abrufe, Manipulationen, Störungen oder übermäßige Lasten zu verursachen, die die Integrität, Sicherheit oder Verfügbarkeit der Dienste beeinträchtigen können.
  - e. gegen unsere Kinderschutzrichtlinien (abrufbar unter <https://www.up2boat.com/unsere-kinderschutzrichtlinien/>) zu verstoßen, insbesondere Inhalte zu teilen, die für Minderjährige ungeeignet sind oder diese gefährden.
- (3) Der Nutzer ist für die von ihm eingegebenen, hochgeladenen, freigegebenen oder übermittelten Inhalte und Daten sowie für deren Rechtmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich, sofern Up2Boat im Einzelfall keine ausdrückliche inhaltliche Prüfung oder Übernahme schuldet.

#### § C4 App-Funktionen, Logbuch, Törns, Crewlisten und hafenbezogene Self-Service-Funktionen

- (1) Die App kann Funktionen für Logbucheinträge, Törns, Crewlisten, Stammdatenpflege, Buchungen, Verbrauchsanzeigen, Stromsicherung oder sonstige Self-Service-Leistungen enthalten. Up2Boat schuldet die technische Bereitstellung der jeweils angebotenen Funktion im Rahmen des vereinbarten Produktumfangs.
- (2) Der Nutzer ist für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihm erfassten oder freigegebenen Angaben verantwortlich. Dies betrifft insbesondere Logbuchdaten, Törne, Crewlisten, Schiffs-, Boots- und Kontaktdaten, Verbrauchszuordnungen sowie sonstige eingestellte Informationen.
- (3) Werden Angaben aus der App für die Kommunikation mit einem Hafen-, Marina- oder sonstigen Geschäftskunden genutzt, trägt der Nutzer die Verantwortung dafür, dass die von ihm freigegebenen Daten zutreffend sind und von ihm übermittelt werden dürfen.
- (4) Up2Boat schuldet keine nautische, schiffahrtsrechtliche, steuerliche, versicherungsrechtliche oder behördliche Prüfung der vom Nutzer eingegebenen Daten. Die Dokumentation, Speicherung, Übermittlung oder Anzeige von Daten in der App erfolgt, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, ohne Gewähr dafür, dass diese Daten für behördliche, versicherungs- oder sonstige Drittzwecke stets ausreichend, verbindlich oder anererkennungsfähig sind.
- (5) Automatisierte Bedarfsermittlung und Angebotsvermittlung: Soweit Up2Boat auf Basis der vom Nutzer erfassten Daten (z. B. Ausstattungsmerkmale, Checklisten, Instandhaltungsbedarfe oder Befähigungsnachweise) automatisierte Vorschläge zur Einholung von Angeboten externer Dienstleister oder Produktanbieter unterbreitet, agiert Up2Boat ausschließlich als technischer Vermittler. Ein etwaiger Vertrag über die beworbene Leistung kommt ausschließlich zwischen dem Nutzer und dem jeweiligen Drittanbieter zustande. Up2Boat übernimmt ausdrücklich keine Haftung für die Beschaffenheit, Eignung, Verfügbarkeit oder ordnungsgemäße Ausführung der vermittelten Drittangebote.
- (6) Gamification, Fahrtenwettbewerbe und Ranglisten: Bietet Up2Boat innerhalb der App Fahrtenwettbewerbe, Challenges (z. B. längster Törn, schnellste Zeit) oder Bestenlisten an, erfolgt die Teilnahme des Nutzers und die damit verbundene öffentliche Sichtbarkeit seiner Profil- und Törn Daten in diesen Ranglisten stets freiwillig (Opt-In). Für konkrete Wettbewerbe oder Gewinnspiele können ergänzend gesonderte Teilnahmebedingungen von Up2Boat gelten.
- (7) Automatisierte Liegeplatzvorschläge, Buchungen und nautische Verantwortung: Soweit die App auf Basis der vom Nutzer hinterlegten Bootsdaten (z. B. Länge, Breite, Tiefgang) automatisierte Vorschläge für verfügbare Liegeplätze unterbreitet und eine direkte Buchung ermöglicht, dienen diese Angaben

ausschließlich als technische Hilfestellung. Die Überprüfung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten (z. B. reale Wassertiefe, Boxenbreite, Fender-Zugaben, Pegelstände, Strömung und Manövrierraum) sowie die endgültige Entscheidung, ob ein Liegeplatz sicher angesteuert und genutzt werden kann, obliegen ausnahmslos der originären nautischen Verantwortung des jeweiligen Schiffsführers. Up2Boat übernimmt ausdrücklich keine Haftung für Schäden am Boot, an Hafenanlagen oder bei Dritten, die durch das Ansteuern oder die Nutzung eines physisch ungeeigneten Liegeplatzes entstehen, selbst wenn dieser zuvor durch die App als passend oder verfügbar ausgewiesen und gebucht wurde.

## § C5 Stromschaltung, Infrastruktursteuerung und angebundene Hafensysteme

- (1) Enthält die App Funktionen zur Stromschaltung, Verbrauchsanzeige, Zutritts- oder sonstigen Infrastruktursteuerung, hängt die tatsächliche Ausführung zusätzlich von kundenseitigen Einstellungen, lokalen Netzwerken, Hardware-Controllern, Sensorik, Messsystemen, Drittsystemen und der technischen Betriebsbereitschaft am jeweiligen Standort ab.
- (2) Up2Boat schuldet in diesem Zusammenhang die technische Bereitstellung der App- und Schnittstellenfunktion, nicht jedoch die jederzeitige physische Ausführung des Schaltvorgangs oder die fehlerfreie Verfügbarkeit lokaler Infrastruktur außerhalb des eigenen Einflussbereichs.
- (3) Der Nutzer hat Schaltvorgänge, Verbrauchsanzeigen, Freigaben und sonstige kritische App-Aktionen vor und nach Auslösung im zumutbaren Umfang zu prüfen und erkennbare Fehlfunktionen oder Fehlzuordnungen unverzüglich zu melden. Up2Boat haftet gegenüber dem Nutzer nicht für Kosten, die diesem durch eine unbefugte Stromentnahme Dritter (z. B. durch heimliches Umstecken von Stromkabeln am Verteilerkasten) an der von ihm freigeschalteten Steckdose entstehen.
- (4) Erfolgt die Abrechnung von Strom, Verbrauch oder sonstigen Leistungen durch einen Hafen-, Marina- oder sonstigen Geschäftskunden, bleibt dieser für die fachliche, eichrechtliche und rechtliche Abrechnung gegenüber dem Nutzer verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (5) Up2Boat verarbeitet ausschließlich die von der lokalen Hardware (z. B. Stromzähler, Sensoren) übermittelten Rohdaten. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder eichrechtskonforme Erfassung dieser Messdaten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Diskrepanzen, Fehlmessungen oder Übermittlungsfehlern der Hardware ist Up2Boat nicht zur Korrektur verpflichtet; maßgeblich ist in diesem Fall die Klärung zwischen dem Nutzer und dem jeweiligen Betreiber der Infrastruktur (Hafen).

### § C5a Zahlungsabwicklung, Zahlungsdienstleister (z. B. Stripe) und Abrechnungsmodelle

- (1) Bietet Up2Boat innerhalb der App die Möglichkeit, Leistungen eines Hafens (z. B. Liegeplatzgebühren, Stromverbrauch) direkt elektronisch zu bezahlen, nutzt Up2Boat hierfür integrierte, zertifizierte externe Zahlungsdienstleister (z. B. Stripe). Der Zahlungsvertrag und die Zahlungsabwicklung kommen dabei ausschließlich zwischen dem Endnutzer, dem jeweiligen Hafen und dem Zahlungsdienstleister zustande. Up2Boat wird selbst nicht zur Vertragspartei des Zahlungsvertrages, nimmt keine Gelder in eigenem Namen treuhänderisch entgegen und erbringt keine regulierten Zahlungsdienste nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG). Up2Boat stellt lediglich die technische Schnittstelle zur Übermittlung der Transaktionsdaten (z. B. Tokens) bereit.
- (2) Je nach Konfiguration des jeweiligen Hafens können unterschiedliche Abrechnungsmodelle angeboten werden, insbesondere Vorkasse-Modelle (Prepaid) für pauschale Zeiträume oder nutzungsbasierte Abrechnungen mit vorheriger Zahlungsautorisierung (Pay-Intent-Verfahren).
- (3) Bei Nutzung eines Pay-Intent-Verfahrens autorisiert der Nutzer den Zahlungsdienstleister, einen vorläufigen Reservierungsbetrag auf seinem Zahlungsmittel (z. B. Kreditkarte) zu blockieren. Die endgültige Belastung erfolgt erst bei Abschluss des Aufenthalts auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs oder der tatsächlichen Liegedauer nach Meldung durch die Hardwaresysteme des Hafens.
- (4) Up2Boat haftet weder gegenüber dem Hafen noch gegenüber dem Nutzer für die erfolgreiche Abwicklung der Zahlung, für abgelehnte Autorisierungen, Rückbuchungen (Chargebacks), nicht gedeckte Zahlungsmittel oder für Stornierungs- und Erstattungsbedingungen (Refunds) bei Prepaid-Buchungen. Die Klärung von Zahlungsdifferenzen obliegt ausschließlich dem Nutzer und dem jeweiligen Hafen.

### § C6 Nutzerinhalte, Bild-Uploads und Rechteeinräumung

- (1) Lädt der Nutzer Bilder, Videos, Audios, Texte, Dokumente, Bootsprofile, POI-Inhalte oder sonstige Inhalte in die App oder Plattform hoch, verbleiben die Urheberrechte hieran grundsätzlich beim jeweiligen Rechteinhaber.
- (2) Basis-Nutzungsrecht & Profilangaben: Der Nutzer räumt Up2Boat an allen eingestellten Inhalten ein einfaches, räumlich unbeschränktes Recht ein, diese für die Vertragsdauer zu speichern, zu hosten, in der App darzustellen, zu sichern und technisch zu bearbeiten (insbesondere zur automatisierten Erstellung von abgeleiteten Medieninhalten wie z. B. Törn-Videos, die dem Nutzer zum Teilen bereitgestellt werden). Vom Nutzer hinterlegte Profil- und Bootsdaten (z.B. Qualifikationen, Führerscheine, Crew-Zugehörigkeiten und -Rollen) werden zur Bereitstellung der Funktionalitäten genutzt sowie – sofern die

entsprechenden datenschutzrechtlichen Voraussetzungen (z. B. Einwilligung) vorliegen – zur Aussteuerung personalisierter Inhalte und zielgerichteter Werbung (z. B. von Drittanbietern) innerhalb der Dienste ausgewertet.

- (3) Community-Inhalte, Live-Tracking (Internet-AIS) und Kommunikation: Nutzt der Nutzer Funktionen zur aktiven Freigabe seiner Position (Live-Tracking), seiner Bootsdaten (z. B. Kurs, Geschwindigkeit, Eigenername) oder teilt er POIs, Bewertungen und Medien (Bilder/Videos) mit der Community, räumt er Up2Boat das Recht ein, diese Daten anderen Nutzern der Plattform öffentlich zugänglich zu machen und auf den Kartenwerken der Dienste darzustellen. Dies umfasst auch die Nutzung von Chat-Funktionen zur Interaktion mit anderen Nutzern. Für öffentlich geteilte POIs, Bewertungen und Medien (außer Live-Standorten) erhält Up2Boat zudem ein unentgeltliches, übertragbares Recht, diese auch außerhalb der App für eigene PR-, Marketing- und Werbezwecke zu nutzen.
- (4) Nutzung von Telemetrie- und Standortdaten (Statistiken): Up2Boat ist berechtigt, die bei der Nutzung generierten standortbezogenen Daten (GPS-Tracks, Fahrverhalten) zu erheben und zu anonymisieren. Up2Boat ist berechtigt, diese vollständig anonymisierten Daten (ohne Personenbezug) für eigene kommerzielle Zwecke, zur Verbesserung der Dienste, für statistische Auswertungen (z. B. Heatmaps) und branchenbezogene Datenanalysen zeitlich unbeschränkt zu nutzen und zu verwerten.
- (5) Verantwortlichkeit des Nutzers: Der Nutzer sichert zu, dass er über sämtliche für den Upload, die Freigabe und das Live-Tracking erforderlichen Rechte verfügt. Sind auf hochgeladenen Bildern/Videos Personen erkennbar oder werden Daten von Dritten (z. B. anderen Crewmitgliedern oder Miteignern) geteilt, hat der Nutzer sicherzustellen, dass die erforderlichen Einwilligungen vorliegen.
- (6) Sichtbarkeit für Dritte, Crew-Funktionen und Haftungsausschluss: Dem Nutzer ist bewusst, dass Daten, Profilbilder, Bootsbilder, Logbucheinträge, POIs und Medien (Fotos/Videos), die er über die Community-Funktionen (z. B. Internet-AIS) öffentlich macht oder innerhalb einer geschlossenen Gruppe (z. B. Crew-Logbuch) teilt, von den jeweils berechtigten anderen Nutzern eingesehen und potenziell vervielfältigt (z. B. durch Screenshots oder Downloads) werden können. Up2Boat übernimmt keinerlei Haftung für die unbefugte Speicherung, Weitergabe oder missbräuchliche Nutzung dieser freiwillig geteilten Inhalte durch andere Nutzer oder Dritte. Die inhaltliche und rechtliche Verantwortung für alle hochgeladenen oder innerhalb einer Crew geteilten Fotos, Videos und Texte liegt ausschließlich beim jeweiligen Nutzer.

## § C7 Versicherungsbezogene Drittservices und Nammert-Positionsmeldung

- (1) **Funktion und Aktivierung:** Bietet Up2Boat in der App eine Funktion zur automatisierten oder halbautomatisierten Positionsmeldung an bestimmte Versicherer (insbesondere Nammert Versicherung) an, setzt die Nutzung voraus, dass der Nutzer über einen entsprechenden, zur Meldung verpflichtenden Versicherungstarif verfügt. Die Funktion (Widget) wird erst nach einer automatisierten Verifizierung des Kundenstatus (Abgleich pseudonymisierter Daten mit dem Versicherer) und der manuellen Hinterlegung der gültigen Versicherungspolice durch den Nutzer aktiviert.
- (2) **Leistungsumfang (Übermittlungsfunktion):** Die Funktion dient ausschließlich als technisches Hilfsmittel zur Übermittlung von Positionsdaten (z. B. nach Überschreiten eines definierten Radius, wie 500 Seemeilen) an das System des Versicherers. Up2Boat fungiert hierbei lediglich als technischer Bote. Up2Boat schuldet weder die ununterbrochene Verfügbarkeit dieser Funktion noch die erfolgreiche Zustellung der Daten an das Backend des Versicherers.
- (3) **Haftungsausschluss für Obliegenheitsverletzungen:** Dem Nutzer ist bewusst, dass die Erfassung und Übertragung von GPS-Standortdaten von Faktoren abhängig sind, die außerhalb des Einflussbereichs von Up2Boat liegen (z. B. Netzabdeckung auf See, Hardware-Einschränkungen des Endgeräts, Betriebssystem-Restriktionen wie Hintergrundaktualisierungen, Verfügbarkeit der Versicherer-Schnittstelle). Der Nutzer bleibt vollumfänglich selbst dafür verantwortlich, seine vertraglichen Meldeobligationen gegenüber seinem Versicherer frist- und formgerecht zu erfüllen. Schlägt eine automatisierte oder per Push-Nachricht initiierte Meldung über die App fehl, hat der Nutzer alternative Meldewege (z. B. Telefon, Webseite des Versicherers) zu nutzen. Eine Haftung von Up2Boat für den Verlust oder die Einschränkung des Versicherungsschutzes infolge nicht oder fehlerhaft übermittelter Positionsdaten wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) **Versicherungsverhältnis:** Up2Boat ist kein Versicherungsvermittler oder -makler. Eine Gewähr für Abschluss, Bestand, Umfang, weltweite Geltung oder jederzeitige Aktualität des Versicherungsschutzes übernimmt Up2Boat nicht. Maßgeblich und verbindlich sind ausschließlich die Mitteilungen, Policen und Vertragsbedingungen des jeweiligen Versicherers.

## § C8 Entgeltliche digitale Leistungen, Laufzeit, Kündigung und Widerruf

- (1) **Umfang, Preis, Laufzeit, Probephasen und Kündigungsbedingungen** entgeltlicher digitaler Leistungen innerhalb der App ergeben sich aus der jeweiligen In-App-Darstellung vor dem Kauf, dem Bestellprozess sowie den Bedingungen des jeweiligen App Stores.

- (2) Schließt Up2Boat mit Verbrauchern Verträge über digitale Produkte ab, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften über Verbraucherverträge über digitale Produkte (§§ 327 ff. BGB). Gesetzlich zwingende Rechte wegen Mängeln digitaler Produkte bleiben unberührt.
- (3) Kündigung von Abonnements: Da entgeltliche Dauerschuldverhältnisse (Abonnements) für die App ausschließlich über die Bezahlssysteme der App Stores (In-App-Käufe) abgeschlossen werden, erfolgt die Verwaltung und Kündigung dieser Abonnements ausnahmslos durch den Nutzer über die Kontoeinstellungen seines jeweiligen App Stores (siehe hierzu auch § C9). Eine Kündigung über die Website von Up2Boat oder per E-Mail ist mangels technischer Zugriffsmöglichkeit auf die App-Store-Systeme nicht möglich.
- (4) Widerrufsrecht: Die Geltendmachung des gesetzlichen Widerrufsrechts für In-App-Käufe sowie die Abwicklung etwaiger Rückerstattungen erfolgen ausschließlich über den jeweiligen App Store (Apple App Store oder Google Play Store) nach Maßgabe von dessen jeweiligen Nutzungs- und Zahlungsbedingungen.

#### § C9 App Stores und Drittplattformen

- (1) Werden Apps oder digitale Leistungen über App Stores oder Drittplattformen (z. B. Apple App Store, Google Play Store) bezogen, gelten zusätzlich die jeweiligen Nutzungs- und Zahlungsbedingungen des Plattformbetreibers. Im Verhältnis zwischen Nutzer und Up2Boat gelten diese AGB nur insoweit, als sie den zwingenden Plattformbedingungen nicht widersprechen.
- (2) Up2Boat ist nicht verantwortlich für Störungen, Einschränkungen oder Sperren, die ausschließlich aus dem Verantwortungsbereich des jeweiligen App-Store- oder Plattformbetreibers stammen.
- (3) In-App-Käufe und Abonnements: Bietet Up2Boat kostenpflichtige Funktionen (z. B. Premium-Logbuch) über In-App-Käufe innerhalb der App an, erfolgt die gesamte Kaufabwicklung, Abrechnung und Zahlungsabwicklung ausschließlich über den jeweiligen App Store (Apple oder Google). Up2Boat erhält lediglich eine Bestätigung über den erfolgreichen Kauf zur Freischaltung der Funktion.
- (4) Laufzeit und Kündigung von In-App-Abonnements: Schließt der Nutzer ein Abonnement über einen App Store ab, richtet sich die Laufzeit nach dem beim Kauf gewählten Modell. Die Verwaltung und Kündigung von In-App-Abonnements kann aus technischen Gründen ausschließlich durch den Nutzer selbst in den Kontoeinstellungen seines jeweiligen App Store-Accounts (Apple ID oder Google Konto) erfolgen. Eine Kündigung per E-Mail oder Brief an Up2Boat ist für diese In-App-Käufe rechtlich und technisch unwirksam.
- (5) Widerruf und Rückerstattung: Für die Geltendmachung von gesetzlichen Widerrufsrechten oder Rückerstattungsanfragen bezüglich In-App-Käufen gelten die Richtlinien der jeweiligen App Stores. Diese Anfragen sind direkt an Apple bzw. Google zu richten.

### § C10 Sperrung, Einschränkung und Beendigung

- (1) Up2Boat ist berechtigt, rechtswidrige oder vertragswidrige Inhalte zu sperren oder zu entfernen und Nutzerkonten oder Funktionen angemessen einzuschränken, wenn dies zur Einhaltung gesetzlicher Pflichten, zur IT-Sicherheit, zum Schutz Dritter, zur Missbrauchsabwehr oder zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Dienste erforderlich ist. Dies erfolgt insbesondere auch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben für digitale Dienste (z. B. Digital Services Act).
- (2) Liegen keine Gründe der Dringlichkeit vor und stehen keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegen, informiert Up2Boat den betroffenen Nutzer vor einer dauerhaften Sperrung, Kontolöschung oder dem dauerhaften Entfernen von Inhalten über die wesentlichen Gründe und gibt ihm im Rahmen eines internen Beschwerdeverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Auswirkungen auf kostenpflichtige Leistungen: Wird das Nutzerkonto aufgrund eines schuldhaften und schwerwiegenden Verstoßes des Nutzers gegen diese AGB (insbesondere C3 Verhaltenspflichten) durch Up2Boat berechtigt dauerhaft gesperrt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte. Der Nutzer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er in diesem Fall etwaige laufende In-App-Abonnements selbstständig über den jeweiligen App Store (Apple/Google) kündigen muss, um weitere automatische Abbuchungen durch den App-Store-Betreiber zu verhindern.
- (4) Gesetzlich zwingende Rechte des Nutzers, insbesondere nach Verbraucherschutz- und Datenschutzrecht, bleiben unberührt.

### § C11 Datenschutzhinweise

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der App, Nutzerkonten, hochgeladenen Inhalten, Standortdaten und Community-Funktionen (wie Live-Tracking oder Chat), Versicherungsfunktionen, hafengebundenen Self-Service-Funktionen und sonstigen App-Leistungen richtet sich ergänzend nach den gesonderten Datenschutzhinweisen für die Up2Boat App.

### § C12 Verbraucherstreitbeilegung (OS-Plattform)

- (1) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die der Nutzer unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> findet. Up2Boat ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## Teil D – Zusatzbedingungen für individuelle Werk- und Dienstleistungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend, soweit Up2Boat individuelle Beratungs-, Programmierungs-, Implementierungs-, Migrations-, Customizing-, Datenbereinigungs-, Schulungs-, Projekt- oder sonstige Dienst- oder Werkleistungen erbringt.

### § D1 Leistungsarten und Projektgrundlage

- (1) Soweit nicht ausdrücklich eine Werkleistung geschuldet ist, erbringt Up2Boat Dienstleistungen. Dienstleistungen schulden keinen konkreten Erfolg, sondern die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Tätigkeit.
- (2) Werkleistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Gegenstand, Leistungsumfang, Mitwirkungspflichten, Termine, Vergütung und Abnahmevoraussetzungen sollen in Angebot, Projektbeschreibung, Pflichtenheft, Sprint-/Leistungsschein oder sonstiger Leistungsdefinition festgehalten werden.
- (3) Agile, iterative oder change-getriebene Projektvorgehen begründen ohne ausdrückliche Vereinbarung kein starres Erfolgsschuldverhältnis.

### § D2 Mitwirkung, Termine und Change Requests

- (1) Der Kunde benennt qualifizierte Ansprechpartner und stellt Informationen, Testzugänge, Daten, Systeme, Freigaben, Räumlichkeiten, Entscheidungen und sonstige Mitwirkungen rechtzeitig zur Verfügung.
- (2) Termine und Fristen verschieben sich angemessen, soweit Verzögerungen auf fehlenden oder verspäteten Mitwirkungen, Änderungswünschen, Freigabeverzögerungen, Drittabhängigkeiten oder sonstigen vom Kunden zu vertretenden Umständen beruhen.
- (3) Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden (Change Requests) sind von Up2Boat nur zu berücksichtigen, soweit dies vereinbart wird. Up2Boat ist berechtigt, Auswirkungen auf Vergütung, Termine und Ressourcen gesondert anzubieten.

### § D3 Abnahme bei Werkleistungen

- (1) Werkleistungen sind vom Kunden nach Bereitstellung oder Meldung der Fertigstellung unverzüglich zu prüfen und, soweit vertragsgemäß, abzunehmen.
- (2) Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Diese sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und von Up2Boat innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.
- (3) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb einer Prüfungsfrist von 14 Tagen unter Benennung mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert oder wenn der Kunde die

Werkleistung produktiv nutzt, ohne sich die Abnahme innerhalb der oben benannten Frist ausdrücklich vorzubehalten.

#### § D4 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

- (1) An individuell erstellten Arbeitsergebnissen räumt Up2Boat dem Kunden – vorbehaltlich vollständiger Zahlung – das im Vertrag ausdrücklich vereinbarte Nutzungsrecht ein. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, erhält der Kunde ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse für eigene interne Zwecke.
- (2) An allgemeinen Methoden, Konzepten, Skripten, Libraries, Tools, Templates, Know-how, Routinen, Standardkomponenten, Schnittstellen oder wiederverwendbaren Entwicklungselementen behält Up2Boat sämtliche Rechte. Eine Herausgabe von Quellcode, Entwicklungsdokumentation oder Administrationsrechten erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
- (3) Open-Source-Komponenten und Rechte Dritter bleiben den jeweiligen Lizenzbedingungen unterworfen.

#### § D5 Vergütung, Vorabzahlung (Retainer) und Reisekosten

- (1) Vorabzahlung: Soweit im individuellen Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, stellt Up2Boat bei Auftragserteilung für individuelle Werk- und Dienstleistungen eine Vorabzahlung in Höhe von 60 % der vertraglich vereinbarten Projektvergütung in Rechnung. Bei Dienstleistungen, die nach Zeit und Aufwand abgerechnet werden, berechnen sich diese 60 % auf Basis des im Angebot kalkulierten, geschätzten Projektbudgets (Kostenschätzung) oder des vereinbarten Mindestkontingents. Mit der Ausführung der Arbeiten wird erst nach vollständigem Zahlungseingang dieser Vorab-Rechnung begonnen.
- (2) Abrechnung der Restvergütung: Die Verrechnung und Abrechnung der verbleibenden Projektkosten erfolgt wie folgt: a. Bei Werkleistungen: Die verbleibenden 40 % der Festvergütung (zzgl. etwaiger freigegebener Change Requests) werden nach erfolgreicher Abnahme (oder vereinbarter Teilabnahme) in Rechnung gestellt. b. Bei Dienstleistungen: Up2Boat erfasst die erbrachten Aufwände und verrechnet diese zunächst mit der geleisteten Vorabzahlung. Sobald die Vorabzahlung (das Guthaben) durch erbrachte Leistungen vollständig aufgebraucht ist, erfolgt die Abrechnung der weiteren angefallenen Aufwände monatlich nachträglich. Ergibt die Endabrechnung eines Dienstleistungsprojekts, dass die tatsächlichen Aufwände unter der geleisteten Vorabzahlung liegen, wird Up2Boat die Differenz an den Kunden erstatten.

- (3) Reisezeiten, Reisekosten, Spesen und sonstige Auslagen sind vom Kunden gesondert zu erstatten, soweit dies vereinbart ist oder nach Art des Projekts üblich und erforderlich war. Sie sind nicht Bestandteil der Vorabzahlung.
- (4) Teilabnahmen und Teilabrechnungen bleiben darüber hinaus zulässig, soweit das Projekt dies vorsieht oder eine Teilleistung selbstständig nutzbar ist.

#### § D6 Haftung für individuelle Projektleistungen

- (1) Die Haftung von Up2Boat für die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) im Rahmen von individuellen Werk- und Dienstleistungen nach diesem Teil D ist abweichend von § 12 Teil A auf die Höhe der jeweils vereinbarten Netto-Gesamtvergütung für das betroffene Individualprojekt beschränkt. Die zwingende gesetzliche Haftung sowie die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleiben unberührt.